

STATUTEN

des Handwerker- und Gewerbevereins Stein und Umgebung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Handwerker- und Gewerbeverein Stein und Umgebung" besteht mit Sitz in Stein (Aargau), gemäss Art. 60 ff ZGB, ein Verein von selbständig erwerbenden Geschäftsleuten, welcher am 12. März 1958 gegründet wurde. Er ist gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen und des Aargauischen Kantonalen Gewerbeverbandes.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der in Stein und Umgebung ansässigen Selbständigerwerbenden zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Der Verein steht auf dem Boden der Privatwirtschaft; er ist parteipolitisch neutral. Er ist Mitglied des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Art. 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens vom Lehrling bis zum Meister (Berufsberatung, gewerbliche Berufsschule, Fachkurse usw.);
- b) Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Loyalität der Mitglieder im Geschäftsleben;
- c) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens und der Missstände im öffentlichen und privaten Submissionswesen;
- d) Durchführung von Gemeinschaftsaktionen, wie gemeinsame Werbung, Wettbewerbe, Schaufensteraktionen, Ausstellungen, Pflege der Beziehungen zur Kundschaft, Goodwill-Werbung für den gewerblichen Mittelstand usw.;
- e) Stellungnahme zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Gewerbeinteressen berühren;

- f) Aufklärung der Mitglieder über Wirtschaftsfragen und andere Probleme, die die gemeinsamen Interessen des Gewerbes betreffen, durch Vorträge, Exkursionen, Zeitungseinsendungen, Unterstützung von Bibliotheken usw.;
- g) Zusammenarbeit, bzw. Kontaktnahme, mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden, sowie, wenn nötig, mit kulturellen und politischen Vereinen im Fricktal;
- h) Einberufung von öffentlichen Versammlungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede im Vereinsgebiet ansässige selbständigerwerbende natürliche oder juristische Person werden, insbesondere des Handwerker-, Detailhandels- und des Gastgewerbestandes. Auch Angehörige freier Berufe und Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit der Privatwirtschaft verbunden sind, können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder des Vereins müssen volljährig, eigenen Rechts und gut beleumdet sein.

Art. 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Im Falle der Nichtgenehmigung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

Art. 6

Durch den Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins als für sich rechtsverbindlich. Die Mitglieder geniessen die Vorteile, welche der Verein gemäss seinen Statuten und Reglementen zu bieten vermag.

Art. 7

Mitglieder, welche ihr Geschäft aufgeben und in den Ruhestand treten, können als Mitglieder im Verein verbleiben; ihr Vereinsbeitrag reduziert sich um die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages.

Art. 8

Mitglieder und Personen, welche sich um den Verein oder die allgemeine Gewerbepolitik besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern ernannt werden; zu Veteranen können Mitglieder ernannt werden, welche dem Verein während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben; sie sind von der Bezahlung sämtlicher Beiträge befreit.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod;
- d) Auflösung des Vereins.

Art. 10

Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens Ende Dezember im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 11

Mitglieder, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, welche die Statuten und Vereinsbeschlüssen wiederholt verletzen, welche in Konkurs fallen oder fruchtlos gepfändet sind, können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, bzw. ihre Rechtsnachfolger, bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

III. Beiträge und Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

- a) aus den Jahresbeiträgen pro Mitglied. Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt;
- b) aus Geschenken und Vermächtnissen;

c) aus den allfälligen Überschüssen von Gemeinschaftsaktionen.

Art. 14

Für die Durchführung von Aktionen können Sonderbeiträge erhoben werden. Separate Abrechnungen und die Anlage von Spezialfonds sind für solche Zwecke zulässig.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| a) Die Generalversammlung; | c) der Vorstand; |
| b) die Mitgliederversammlung; | d) die Rechnungsrevisoren. |

a) Die Generalversammlung

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel vor Ende April, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder bei einem Vorstandsmitglied ein diesbezügliches schriftliches Begehren stellt.

Art. 18

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig beschlossen werden. Sie gehen, wenn erheblich erklärt, zur Berichterstattung an den Vorstand.

Art. 19

Wahlen und Abstimmungen werden in geheimer oder offener Art mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Ausgenommen sind gem. Art. 29 und 30 Abstimmungen über die Statutenänderung und die Auflösung.

Art. 20

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) die Aufstellung der Arbeitsprogramme für die Vereinstätigkeit;
- c) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- d) die Festsetzung der Beiträge und des Budgets;
- e) die Festsetzung der finanziellen Kompetenzen und der evtl. Entschädigung des Vorstandes;
- f) die Genehmigung von Reglementen;
- g) der Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Behandlung von Rekursen betr. die Mitgliedschaft;
- i) die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- k) die Erledigung der der Generalversammlung vom Vorstand, den Mitgliedern und den Spitzenverbänden überwiesenen Geschäfte;
- l) die Abänderung der Statuten und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 21

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

b) Die Mitgliederversammlung

Art. 22

Die Mitgliederversammlung werden vom Vorstand nach Bedarf eingeladen. Sie dienen auch zur Orientierung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und zur Pflege der Kollegialität.

c) Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer) und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung zu bezeichnen ist - selbst. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Es steht dem Präsidenten frei, weitere Personen als Sachverständige zu den Vorstandssitzungen zuzuziehen. Die Zugezogenen haben beratende Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung besonderer Geschäfte, Spezialkommissionen einzusetzen, deren Auftrag durch Protokollbeschluss genau zu umschreiben ist. Dem Vorstand steht das Recht zu, in eigener Kompetenz Auslagen bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000.-- zu bewilligen.

Art. 24

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Art. 25.

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung und Besorgung sämtlicher nicht anderen Verbandsorganen, insbesondere der Generalversammlung, zugewiesenen Geschäfte;
- b) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse;
- c) Berichterstattung an die Mitglieder und die Spitzenverbände;
- d) Bestellung der Delegationen;
- e) Mitgliederwerbung;
- f) Aufnahme neuer Mitglieder;

- g) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern;
- h) Aufstellung des Budgets z.H. der Generalversammlung und Aufsicht über die Finanzen;
- i) Vertretung des Vereins nach aussen;
- k) Anordnung sämtlicher Massnahmen, die er im Interesse des Vereins liegend oder für das Wohl der Mitglieder als geboten erachtet.

Art. 26

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Berichterstattungen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und ist ihm bei der Berichterstattung behilflich.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins, besorgt den Einzug der Beiträge und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, insbesondere die Korrespondenzen und die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er verwaltet auch das Vereinsarchiv.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben.

Art. 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident, gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 28

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Finanzen des Vereins und erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht. Die Revisoren sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

V. Statutenänderung

Art. 29

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 30

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 31

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem Aargauischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat die Gelder zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich in Stein ein neuer Gewerbeverein bildet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 3. März 1994 genehmigt.

Stein, den 3. März 1994

Der Präsident: **F. Jegge**

Der Aktuar: **W. Ritter**